Einheitliche Betriebsprämie

Merkblatt zur „*Übertragung von Zahlungsansprüchen für die Antragstellung MFA 2009*“

1. Allgemeines

Zahlungsansprüche (ZA) können im Zeitraum von 16.09.2008 bis 15.05.2009 übertragen werden.
Für die Übertragung ist das von der AMA **neu aufgelegte Formular** zu verwenden, das samt den erforderlichen Nachweisen bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene des übernehmenden Bewirtschafters abzugeben ist.
Das Formular wird auf der Internetseite der AMA (www.ama.at) und auf der Bezirksbauernkammer zur Verfügung gestellt.

Zahlungsansprüche können nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem sie entstanden sind (z.B. können in Deutschland entstandene ZA nicht in Österreich genutzt werden). Die Nutzung von ZA ist nur auf beihilfefähigen Flächen, die sich im Inland befinden, möglich.

Übertragungen sind sowohl **mit** als auch **ohne** Fläche möglich.

Bei einem **Bewirtschafterwechsel (BWW)** in Verbindung mit der Übertragung aller Zahlungsansprüche gelten sämtliche Zahlungsansprüche als übertragen und es ist kein gesonderter Antrag mehr erforderlich.

Bei einem Bewirtschafterwechsel aufgrund eines Sterbefalls müssen auf der Übergeberseite sämtliche Erben laut beigefügter Einantwortungsurkunde bzw. –beschluss unterschreiben, damit die ZA übertragen werden können.

Wird auf einem Teilbetrieb ein BWW durchgeführt, so ist für die Übertragung der ZA ein Übertragungsformular nötig. Ebenso, wenn im Zuge einer Betriebsteilung auf den neu entstandenen Betrieb ZA übertragen werden sollen.

Hinweis: Die rechtlichen Grundlagen für die Übertragung der Zahlungsansprüche für 2009 werden sich voraussichtlich ändern. Da die bezughabende Verordnung des Rates zu Redaktionsschluss dieses Merkblattes noch nicht veröffentlicht war, werden die geänderten Bestimmungen in einem eigenen Merkblatt dargestellt.

2. Übertragung

2.1 Übertragung mit Flächenweitergabe

Bei Übertragungen **mit** Flächenweitergabe muss es sich um beihilfefähige Flächen (= Nutzungsart Acker bzw. Grünland oder Weinflächen - A, G, L, LM, D, DM, WI und WT) handeln.

Darüber hinaus sind Flächennachweise erforderlich, aus denen sowohl die KG-Nummer als auch die Grundstücksnummer der bezughabenden Grundstücke ersichtlich sind (z.B. der Flächenbogen des Übergebers bzw. FB Herbstantrag des Übernehmers etc.).

Die betroffenen Grundstücke müssen im Flächenbogen des Vorjahres vom Übergeber und im Antragsjahr vom Übernehmer mit den oben genannten Nutzungsarten angegeben werden. Maßgeblich ist der bewirtschaftete Grundstücksanteil (GATL).

Ist die Fläche geringer als die zu übertragende Anzahl der Zahlungsansprüche, wird die Anzahl der Zahlungsansprüche übertragen, die der festgestellten Fläche entspricht. Eine durchgehende Flächenbewirtschaftung ist zwingend erforderlich.

Ändert sich die Größe des zu übertragenden Grundstücks, sind folgende Toleranzen zu berücksichtigen:

- Wird das zu übertragende Grundstück (GstNr) vom Übernehmer im MFA 2009 um maximal 10 % kleiner beantragt als es dem Ausmaß im MFA 2008 des Übergebers entspricht, dürfen ZA bis zur Höhe der größeren Fläche 2008 übertragen werden.
- Reduziert sich die Größe des Grundstücks um mehr als 10 %, können ZA mit Hilfe von Nachweisen bis zur größeren Fläche übertragen werden, sofern die Abweichung durch GIS-Digitalisierung entstanden ist. Mögliche Nachweise sind der Flächenbogen 2008 des Übergebers mit mindestens einem beantragten, noch nicht digitalisierten Nachbargrundstück, der digitalisierte Flächenbogen 2009 des Übernehmers und Markierung der betroffenen Grundstücke auf der Hofkarte.
- Ist die Fläche des übertragenen Grundstücks im Flächenbogen 2009 des Übernehmers größer als im Flächenbogen 2008 des Übergebers, können ZA bis zum Ausmaß der größeren Fläche 2009 übertragen werden.

Übertragungen von ZA mit Flächenweitergabe können bei Kauf, Pacht (bzw. Pacht von Pachtflächen), Pachtauflösung, Schenkung oder Vererbung von Flächen erfolgen. Die rechtlichen Grundlagen eines Flächenüberganges sind z.B. Kaufverträge, Übergabeverträge, Pachtverträge, Einantwortungsurkunden, Schenkungsurkunden. Ist die Basis für die Übertragung ein Pachtvertrag, so muss die Fläche für die Dauer der Pachtung vom Übernehmer bewirtschaftet werden.

Tauschflächen (gepachtete bzw. gekaufte Flächen werden mit einem anderen Landwirt getauscht) werden für eine Übertragung **mit** Flächenweitergabe anerkannt. Voraussetzung ist die Vorlage eines Tauschflächennachweises (Gegenüberstellung mit KG- und Gst Nr). Als Flächenbasis wird die jeweils geringere Fläche herangezogen und die entsprechende Anzahl der ZA übertragen.

Übergabevertrag und **Schenkungsvertrag**
Bei der Übertragung im Rahmen einer Übergabe oder Schenkung ist in der Spalte „2. Übertragung der Zahlungsansprüche“ das Feld „Kauf“ anzukreuzen.

Zur **Nutzung** überlassene Flächen
Werden Flächen zur Nutzung überlassen und Zahlungsansprüche übertragen, erfolgt die Abwicklung wie bei **Pacht von Flächen**. Dementsprechend ist auch in der Spalte „2. Übertragung der Zahlungsansprüche“ das Feld „Pacht “ anzukreuzen.

Übertragungen auf **Almen**
Die Übertragung von ZA aufgrund eines geänderten Auftriebsverhaltens auf Gemeinschaftsalmen ist möglich. Eine Übertragung mit Fläche kann nur erfolgen wenn:

- der Übergeber im Vorjahr zumindest auf einer Alm/Weide aufgetrieben hat, auf die der Übernehmer im Folgejahr auftreibt (Herstellung der Verbindung auf zumindest einer Alm),
- dem Übergeber weniger und dem Übernehmer mehr Almfutterfläche angerechnet wird (Minimumfläche wird berücksichtigt).

Die Zuteilung der Almfutterfläche erfolgt gemäß Almauftriebsliste (abzugeben lt. Einreichfrist Ausgleichszulage). Die Übertragung von ZA auf Almen muss jedoch spätestens bis zum 15.05.2009 angezeigt werden.

2.2 Übertragungskombination mit und ohne Fläche

Reicht die Fläche für die Übertragung mit Flächenweitergabe nicht aus, können die verbleibenden ZA ohne Flächen übertragen werden. Dazu ist am Antragsformular folgendes anzugeben:

- Ankreuzen der zutreffenden Flächenweitergabe (z.B. Pacht-Rückfall) unter „MIT Flächenweitergabe“ **UND**
- Ankreuzen von „Kauf OHNE Flächen“.

Ein Beispiel dazu findet sich auf Seite 4 unter dem Punkt „Was ist zu beachten, wenn …“.

Der Fläche entsprechend werden die ZA in der Reihenfolge unabhängig von ihrer Art nach dem höchsten Wert zuerst mit Fläche übertragen. Für die restlichen ZA findet dann eine Übertragung als Kauf ohne Flächen statt.

2.3 Übertragung Kauf ohne Flächen

Endgültige Übertragungen ohne Fläche sind nur im Falle eines Kaufs, Übergabe, Vererbung oder Schenkung möglich.

Im Falle einer Übertragung Kauf ohne Fläche sind keine Nachweise erforderlich.

Freiwillige Abtretung von Zahlungsansprüchen an die nationale Reserve
Betriebsinhaber können Zahlungsansprüche, die sie nicht genutzt haben oder nicht mehr nutzen wollen, durch Anzeige bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene mittels Übertragungsformular an die nationale Reserve abtreten. In diesem Fall ist der Übernehmer die nationale Reserve (Betriebsnummer 19999999).

Besondere Regelung bei BZA
Es können nur alle BZA des Übergebers übertragen werden. Sind beim übernehmenden Betrieb keine oder nicht ausreichend Flächen vorhanden, muss für die Nutzung dieser BZA das Mindestproduktionsniveau erfüllt werden.

Mindestproduktionsniveau (MPN):
Steht für 1 BZA nicht zumindest 1 ha Fläche zur Verfügung, ist es für die Gewährung der Betriebsprämie erforderlich, dass mindestens 50 % des GVE-Wertes des Referenzzeitraums auch im jeweiligen Antragsjahr vorhanden sind. Im Falle einer Übertragung von BZA werden auch die GVE-Werte des Entstehungsbetriebs mitberücksichtigt.

2.4 Technische Abwicklung

Jede Übertragung wird von der AMA als dauerhaft betrachtet und ist bei Ende der Übertragung (z.B. Pachtende) neuerlich anzuzeigen. Zahlungsansprüche sind, ausgenommen bei BWW, nur einmal im Jahr übertragbar. Eine „Rückübertragung“ ist daher erst in der nächsten Übertragungsfrist möglich. Das einvernehmliche Stornieren von Übertragungen ist bis zum Bescheiderlass möglich. Eine einvernehmliche Korrektur in Form einer Erhöhung der Anzahl der zu übertragenden ZA ist ausschließlich bis Ende der Einreichfrist (15.05.2009) möglich.

Liegt zwischen ein und demselben Übergeber und Übernehmer sowohl ein Pacht- als auch ein Kaufvertrag vor, sind, getrennt nach der jeweiligen vertraglichen Basis, mehrere Übertragungsformulare zu verwenden.

Übernommene Zahlungsansprüche können sich ändern, wenn sich bei den Übergebern in den zugrundeliegenden Daten (auch im Referenzzeitraum 2000 bis 2002) Änderungen ergeben. Es können rückwirkend auch mehrere Jahre betroffen sein.

HINWEIS:
Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

EBP-Zahlungsansprüche und Auszahlungsergebnisse

Ihre Möglichkeiten:
- Übersicht über Zahlungsansprüche abrufen
- Informationen zu einzelnen Zahlungsansprüchen bei Übertragungen einsehen
- Auszahlungsergebnisse abrufen
- Fehleranzeige bei Übertragungen, Härte und Sonderfällen
- Daten für die Einbeziehung der Zucker, Tabak und Milchprämien

Ihre Vorteile:
- Abrufen von aktuellen Daten
- Übersichtliche Darstellung der Berechnungsergebnisse
- Anzeige von Zusatzinformationen
- Sortieren und Filtern von Daten
- Ausdrucken der aktuellen Zahlungsansprüche

Im Internet erreichbar unter www.eama.at!
eAMA – Das Internetserviceportal der AMA - Mit diesem Internetservice arbeiten bereits 70.000 Kunden! - Nutzen auch Sie die vielen Vorteile.

3. Was ist zu beachten, wenn ...

... mehr Zahlungsansprüche als Fläche übertragen werden sollen?

➔ Die Übertragungskombination mit und ohne Fläche wird beantragt. (siehe Punkt 2.2)

RICHTIG:

2. Übertragung der Zahlungsansprüche

ZA Nr.	Art ZA [1]	Anzahl	Wert [2]

MIT Flächenweitergabe [3]

- ☐ Kauf
- ☒ Pacht von Pachtflächen
- ☐ Pacht
- ☐ Almflächen
- ☐ Pacht-Rückfall
- ☐ Almflächen-Kauf

☐ Flächennachweis in Kopie (z.B. Flächenbogen)

☒ **Kauf OHNE** Flächen

➔ Die Übertragungskombination mit und ohne Fläche wird nicht beantragt und der Übergeber bleibt im Besitz der nicht übertragenen ZA und kann weiter über sie verfügen

RICHTIG:

2. Übertragung der Zahlungsansprüche

ZA Nr.	Art ZA [1]	Anzahl	Wert [2]

MIT Flächenweitergabe [3]

- ☐ Kauf
- ☒ Pacht von Pachtflächen
- ☐ Pacht
- ☐ Almflächen
- ☐ Pacht-Rückfall
- ☐ Almflächen-Kauf

z.B. Flächenweitergabe mittels Pacht von Pachtflächen

... Zahlungsansprüche ohne Fläche übertragen werden sollen?

➔ Es ist ausschließlich ein Kreuz bei „Kauf OHNE Flächen“ zu setzen.

RICHTIG:

2. Übertragung der Zahlungsansprüche

ZA Nr.	Art ZA [1]	Anzahl	Wert [2]

MIT Flächenweitergabe [3]

- ☐ Kauf
- ☐ Pacht von Pachtflächen
- ☐ Pacht
- ☐ Almflächen
- ☐ Pacht-Rückfall
- ☐ Almflächen-Kauf

☐ Flächennachweis in Kopie (z.B. Flächenbogen)

☒ **Kauf OHNE** Flächen

... gekaufte oder gepachtete Grundstücke zum Zwecke besserer Bewirtschaftung mit anderen Landwirten getauscht werden?

➔ Es ist eine Tauschflächenaufstellung beizulegen.

... auf einem Betrieb mit BWW eine Übertragung durchgeführt wird?

➔ Es muss immer der aktuelle Bewirtschafter zum Zeitpunkt der Übertragung als Übergeber oder Übernehmer auftreten (vgl. Wirksamkeitsbeginn BWW).

... die Übertragung für 2008 nach dem 15.05.2008 eingereicht worden ist?

➔ Verspätet eingereichte Übertragungen können nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden ZA stehen für 2008 weiterhin dem Übergeber zur Verfügung. Ein neuerlicher ZA-Übertragungsantrag ist für 2009 zu stellen.